BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEPARK REGION TRIER", 6. Änderung

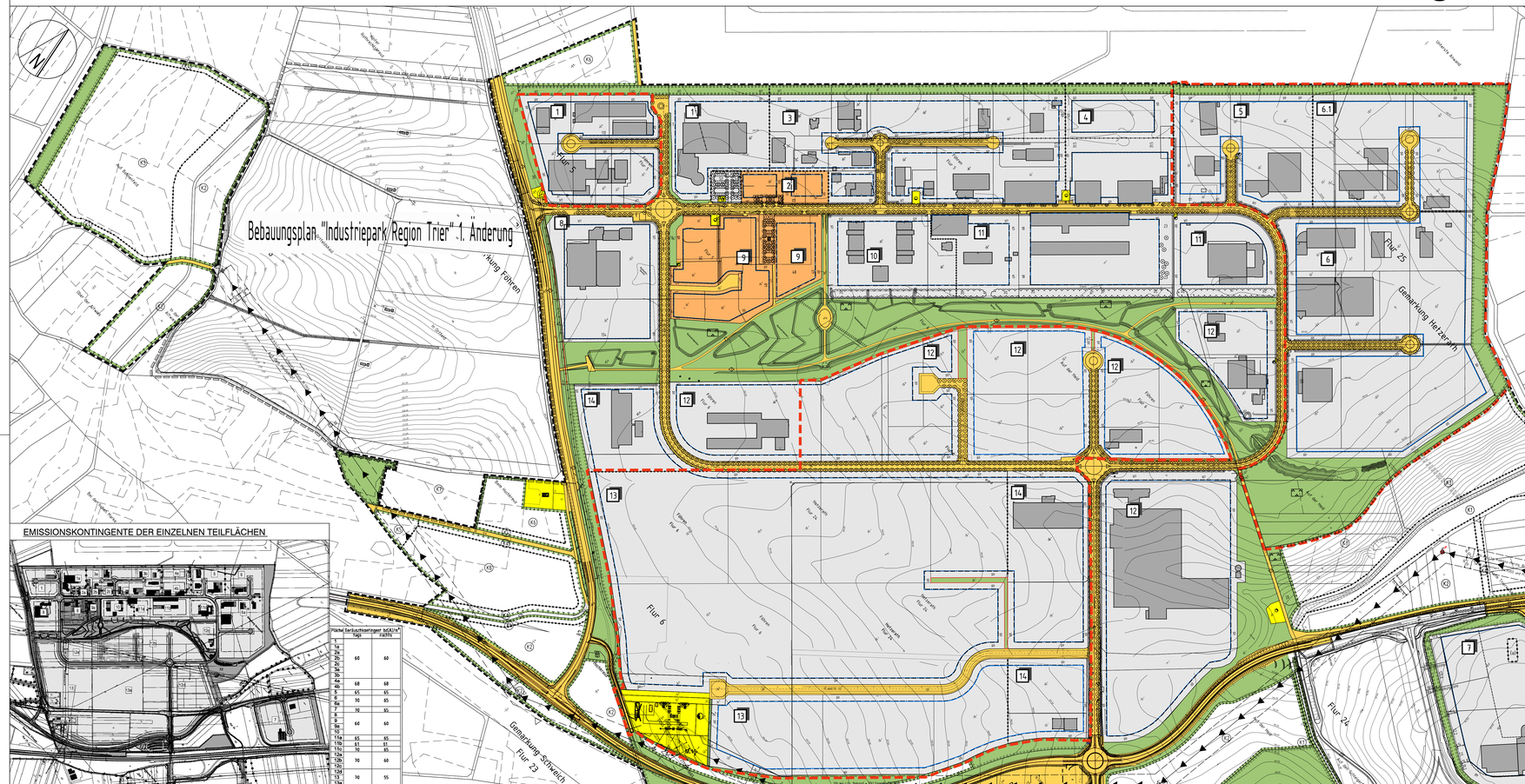

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Bebauungsplanänderung

betroffener Bereich der 5. Bebauungsplanänderung

NUTZUNGSSCHABLONEN

1	GE	2	SO	3	GE	4	GI
	III		IV		III		III
	0,8 (6,0)		0,6 (2-4)		0,8 (6,0)		0,8 (6,0)
5	GI	6 / 6.1	GI	7	GI	8	GE
	III				III		III
	0,8 (6,0)		0,8 (6,0)		0,8 (1,8)		0,8 (6,0)
9	SO	9	GE	11	GI	12	GI
	IV		III		III		
	0,4 (1,6)		0,8 (6,0)		0,8 (6,0)		0,8 (6,0)
13	GI	14	GI				
	III						
	0,8 (6,0)		0,8 (6,0)				

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanzV 90

Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet — GE
Industriegebiet — GI
Sondergebiet — SO

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. — III

Fülschema der Nutzungsschablone — ART DER BAULICHEN NUTZUNG / MAß DER BAULICHEN NUTZUNG / GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL / BAUMASSENZAHL

Bereichsbezeichnung, z.B. — 9

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche — P

überregionaler Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächensignatur

Zweckbestimmung: Elektrizität

Zweckbestimmung: Gas

Zweckbestimmung: Fernwärme

Zweckbestimmung: Wasser

Zweckbestimmung: Abwasser

Zweckbestimmung: Post

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

unterirdisch (H)

oberirdisch: wird demontiert (H)

oberirdisch: neue Trasse (H)

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Parkanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen zur Versickerung von Oberflächenwasser (H)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Maßnahmen-Nr. (s. auch textl. Festsetzungen) — K1 / K6

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen Einzelbaum

Anpflanzen Gehölz

Erhalten Einzelbaum

Erhalten Gehölz

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des bestehenden Bebauungsplanes (H)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Vorhandene Geländehöhe über NN (H) — 343,0

Private Stellplätze — St

Schutzstreifen der 20 kV Freileitung

Schutzstreifen der 110 kV Freileitung

Leitungsrecht

zu beseitigendes Gebäude

Bestandsangaben

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in RH6 -Pfalz.

ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN DER 6. ÄNDERUNG

betroffener Bereich der 6. Bebauungsplanänderung

EMISSIONSKONTINGENTE DER EINZELNEN TEILFLÄCHEN

Fläche	Emissionskontingent LEK in dB(A)/m² tags	nachts
1	60	60
2		
2a		
2b		
2c		
3a		
3b		
4a	68	68
4b	68	68
5	65	65
6	70	65
6a		
7	70	65
8	60	60
9a		
9b		
10		
11a	65	65
11b	61	61
11c	70	65
12a	70	60
12b		
12c		
12d		
13	70	55
13a		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Gemäß § 1 Abs. 4, 8 und 9 BauNVO werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes folgende Nutzungen festgesetzt:
   „Industriegebiet" (GI) - Teilgebiete 4, 5, 6, 6.1, 7, 11, 12, 13, 14
   „Gewerbegebiet" (GE) - Teilgebiete 1, 3, 8, 10
   „Sondergebiet" (SO) - Teilgebiete 2, 9
1.1 In Anwendung des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ist die Teilfläche 7 überwiegend autobahn-affinen Betrieben vorbehalten. Zulässig in v.g. Sinne sind z.B.: Logistik-, Fuhr- und Transportunternehmen, Versandhandelsunternehmen, Autobahnservicebetriebe (mit Ausnahme von Raststätten und Autohöfen), Betriebe mit erhöhtem Güterverkehrsaufkommen.
   Die Teilflächen 2 und 9 sind Geschäfts-, Hotel-, Gastronomie-, Büro- und Verwaltungsgebäuden und Anlagen für kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke vorbehalten. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden, sofern Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Ziele der städtebaulichen Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
1.2 Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen ....) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO generell unzulässig.
1.3 Grundsätzlich ausgeschlossen sind Betriebe:
   a) die der atomrechtlichen Genehmigung oder eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesabfallgesetz bedürfen,
   b) Betriebe, durch die das Flugaufkommen wesentlich erhöht wird,
   c) Betriebe, deren Produkte der Beurteilung nach dem Sprengstoffgesetz unterliegen,
   d) Anlagen zur Gewinnung von Rohöisen oder Nichteisenmetallen,
   e) Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl oder Erdölverzugnissen auf der Grundlage von Mineralöl, Altöl oder Schmierstoffen,
   f) des großflächigen Einzelhandels und Einzelhandelsfachmärkte,
   g) wie erotische Sauna- und Massagebetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vermiwnungen, Erosocenter und vergleichbare Dienesunternehmen,
   h) Vergnügungsstätten gem. § 8 Absatz 3 Nr. 3 Baunutzungsverordnung
1.4 Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 31 Abs. 1 i.V. m. § 9 Abs. 3 BauGB nur zulässig, wenn eine im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbetrieb des produzierenden, reparierenden oder installierenden Handwerks oder Gewerbes stehende branchenfremde Verkaufstätigkeit ausgeübt wird, oder der Verkauf der Versorgung der im Gebiet Arbeitenden dient.
1.5 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die Emissionskontingente entsprechend der Kennzeichnung im Bebauungsplan nicht überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN ISO 9613-2 unter Berücksichtigung der Pegeländerungen aufgrund des Abstandes, der Boden- und Meteorologiedämpfung und der Luftabsorption. Für die Geräuschkontingentierung sind die im Bebauungsplan eingezeichneten Flächen maßgeblich.
2. Gliederung des Gebietes
2.1 In den Teilgebieten 1, 3, 4, 5, 8, 10 und 11 sind gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO die, als Bestandteil (urkundlich verbunden) der Planurkunde, aufgeführten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I bis einschl. VI der Abstandsliste zum Erlaß des MU vom 26.2.1992 nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die dort angeführten Nr. 47, 92, 93, 101, 107, 108, 111, 112, 117, 133, 134, 137, 148, 164, 165, 166, 167, 170, 171, 173, 174, und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Im Einzelfall kann auf der Basis von Lärm- und Emissionsgutachten eine Ausnahme erfolgen.
2.2 Die Teilgebiete 1, 6.1 und 8 sind für die Ansiedlung von Betrieben mit nichtschadstoffemittierenden Anlagen, die keiner Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen, vorbehalten.
3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 17 BauNVO):
   Als Maß der baulichen Nutzung gelten die durch Nutzungsschablone im Plan jeweils festgesetzten Höchstwerte. Dort, wo sich Baugrenzen mit dem Gebäudebestand decken, gilt der Baubestand als maßliche Festlegung.
4. Für die maximale Gebäudehöhe einschl. aller Sonderbauteile wie z.B. Aufbauglüme, Silos u.ä. sowie Begiflanzung und Einzäunung gelten die im Plan durch Schnittdarstellung festgesetzten Werte. Der Maximalwert für die Teilfläche 7 wird auf 215 m über NN festgesetzt; für die sonstigen Flächen auf 218 über NN.
   Für die Teilbereiche 6 sowie 11 bis 14 kann gem. § 31 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 BauGB beim Nachweis betrieblicher Erfordernisse, unter Einhaltung der Vorgaben gem. Schnittdarstellung, der Maximalwert überschritten werden.

B) Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m.
   § 86 Abs. 1 und 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB

1. Abgrabungs- oder Auffüllböschungen an den Grundstücksgrenzen sind ohne Stützmauern mit wechselnden Neigungen flacher als 1:2 herzustellen und mit Gehölzpflanzungen zu sichern.
2. Lagerflächen, Abfallcontainer o.ä. Anlagen müssen von öffentlichen Straßen durch mind. 2,00 m hohe Wände, Einfriedte und / oder dichte Bepflanzung abgeschirmt werden.
3. Reklame- und Werbeanlagen bis zu einer Größe von max. 5% der Fassadenfläche dürfen auf einer Außenseite des Gebäudes, bei Eckgrundstücken auf zwei Außenseiten angebracht werden; sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betriebe zu beschränken. Die Reklame- und Werbeanlagen dürfen nicht über die Traufe hervorragen. Markierwerbung, Flaggen, sich bewegende Teile o. ä. sowie temporäre Werbung kann im Wege der Ausnahme zugelassen werden.

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Die im Bebauungsplan dargestellten öffentlichen Grünflächen sind mit Feucht- und Wasserflächen, Bäumen und Gehölzen zu gliedern und extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen.
2. Auf den ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die folgenden, im Umweltbericht detailliert beschriebenen Maßnahmen durchzuführen:
   K1 Renaturierung des Quellbaches
   K2 Entwicklung von Röhricht und strukturreichen Brachen
   K3 Entwicklung von Extensivgrünland
   K4 Anlage von Baumreihen
   K5 Anlagen von Hecken und Feldgehölzen
   K6 Anlage von Säumen in Landwirtschaftsflächen.

D) Pflanzbindungen und Pflanzgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1. Die im Plan gekennzeichneten Gehölze (Bäume und Sträucher) sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18299 zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
2. Erntang der Erschließungsstraßen sind Laubbäume mit einem Abstand von max. 10,00 m zu pflanzen. Für die Herstellung von Grundstückszufahrten ist gemäß § 31 Abs. 1 BauGB eine Unterbrechung des festgesetzten öffentlichen Grünstreifens sowie der Aufschüttungsflächen entlang der Erschließungsstraßen an zwei Stellen je Grundstück auf jeweils max. 10,00 m Breite zulässig.
3. Auf mindestens 20 % der einzelnen Grundstücke sind Gehölzpflanzungen (Bäume, Sträucher) anzulegen. In diesen Flächen ist pro 150 m² ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen.
4. Beidseitig des Grenzverlaufs zwischen zwei gewerblich-industriell genutzten Grundstücken sind je mindestens 5 m breite Pflanzstreifen auszubilden und mit einer Gehölzartenmischung aus mindestens 5 Laubgehölzarten flächig zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Hiervon ausgenommen sind die vorhandenen befestigten Flächen.
5. Oberirdische Stellplätze sind gegenüber dem öffentlichen Straßenraum einzugrünen und mit Pflanzstreifen zu gleiten. Für jeweils 6 Stellplätze ist ein Baum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.
6. Flachdächer / Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 8° und mit einer Ausdehnung von mehr als 100 m² sind, mit Ausnahme bestehender und bereits genehmigter Gebäude, extensiv zu begrünen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn je 10 m² nicht begrünter Dachfläche 1 m² Gehölzpflanzungen zusätzlich zur Festsetzung D 3 auf dem betreffenden Betriebsgrundstück angelegt werden.
7. Ungegliederte Wandflächen von mehr als jeweils 100 m² sind in geeigneter Weise zu begrünen.
8. Für Pflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, z.B.
   Bäume erster Ordnung:
   Acer pseudoplatanus Bergahorn
   Prunus avium Vogelkirsche
   Fraxinus excelsior Esche
   Bäume zweiter Ordnung:
   Acer campestre Feldahorn
   Carpinus betulus Hainbuche
   Sorbus aucuparia Eberesche
   Sträucher:
   Corylus avellana Hasel
   Ligustrum vulgatum Heckenkirsche
   Rosa canina Hundsrose
9. Bei den flächigen Anpflanzungen darf der Anteil einzelner Gehölzarten max. 20 % betragen. Der Abstand zwischen den Sträuchern beträgt max. 1,50 m und zwischen den Bäumen maximal 12,00 m.
10. Die Bepflanzung auf den Grundstücken ist im ersten Jahr nach Errichten der Baukörper herzustellen.

E) Festsetzungen nach § 9(1)21 und 26 BauGB

1. Pflanzungen im Schutzstreifen der 110 kV Leitung dürfen eine Endwuchshöhe von 3,00 m nicht übersnreiten.
2. Die im Plan entlang der Straßen dargestellten Leitungsrechte sind von Gehölzbepflanzungen und Einfriedungen freizuhalten.

Hinweise

1. Anfallendes Niederschlagswasser ist in die öffentlichen Anlagen zur Ableitung bzw. Versickerung der Oberflächenwasser einzuleiten.
2. Die im Plan dargestellten Einbauserstungsmulden sowie Fuß- und Radwege werden in Lage und Ausdehnung im Rahmen der Objektplanung detailliert.
2.1 Bei Querung der Einbauserstungsmulden sind die Abflußverhältnisse zu gewährleisten.
3. Es wird empfohlen, Niederschlagswasser von den Dachflächen zu sammeln und zu nutzen (z.B. für Produktionszwecke, Grünanlagenbewässerung, Speisung von Löschwasserleitungen).
4. Auf DIN 18915 - Redzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im Zusammenhang mit dem Bauobereich und der Anlage von Baustelleneinrichtungen (Optimierung und Minimalmöglichke Dimensionierung der Arbeitsstreifen; flächenspärende Ablagerung von Baustoffen etc.) - wird hingewiesen.
5. Im Umfeld des Quellbaches im Nordost des Gebietes sowie der Brachflächen am Hochkreuz sollen Baumaßnahmen möglichst nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende Mai begonnen werden.
6. Schutzmaßnahmen
6.1 Bei Baumaßnahmen im Schutzstreifen von Leitungen sind die jeweiligen Versorgungsträger im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
6.2 Baumaßnahmen im Bereich zwischen 40.00 bis 100.00 m von der Fahrbahnkante der BAB 1 bedürfen der Zustimmung durch den Baulastträger der BAB.
6.3 Bei den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung Nr. 51279 (Anlage 4 der Begründung) sind hinsichtlich des Untergrundes besonderer Vorkehrungen bezüglich Bodenverbesserungen, Sicherungsmaßnahmen bei Ausschachtung etc. zu treffen. Einzelheiten sind der Untersuchung zu entnehmen.
7. Bei der Darstellung des Anschlusses an die BAB 1 handelt es sich um nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB. Der Inhalt der Planung wurde in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren gem. Bundesfernstraßengesetz präzisiert.
8. Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung können zwischen den Masten 356 und 360 die nachstehend aufgeführten Mindestabstände unterschritten werden. Im Ausnahmefall ist gestattet wenn:
   Abstichen den Masten 356 und 357:
   Gebäudehöhe maximal 7,80 m über Gelände (bei einem Geländehöhe von 199,00 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 206,80 m über NN)
   Zwischen den Masten 357 bis 358:
   Gebäudehöhe maximal 11,00 m über Gelände (bei einer Geländehöhe von 200,00 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 211,00 m über NN).
   Zwischen den Masten 358 bis 359:
   Gebäudehöhe maximal 8,80 m über Gelände (bei einer Geländehöhe von 200,00 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 208,80 m über NN).
   Zwischen den Masten 359 bis 360:
   Gebäudehöhe maximal 7,00 m über Gelände (bei einer Geländehöhe von 202,00 m über NN entspricht dies einer Bauhöhe von maximal 209,00 m über NN).
   Die Leitungsmaste sind in einem Umkreis von mindestens 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freizuhalten.

ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR 5. ÄNDERUNG

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

Die textlichen Festsetzungen der 4. Änderung gelten auch für den Bereich der 5. Änderung mit folgenden Ergänzungen bzw. Modifizierungen:

Maß der baulichen Nutzung

Für die Oberkante baulicher Anlagen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 und § 18 Abs. 1 BauNVO als Maximalhöhe 218 m über NN festgesetzt.
Auf der mit (a) gekennzeichneten Teilfläche - mit einer Grundfläche von 600 m² - darf die festgesetzte Maximalhöhe gem. § 16 (5) BauNVO zur Errichtung eines Sonderbauteils (Skoantage) bis auf 234 m über NN überschritten werden.

Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO

Gebäude und Gebäudeteile, die eine Bezugshöhe von 218 m über NN überschreiten sind unter ausschließlicher Verwendung der Farben RAL 6020 Chromoxidgrün, 7035 Zementgrau, 7004 Signalgrau, 7038 Achatgrau, 7047 Telegrau 4, 7053 Braungrau, 8025 Blassbraun, 1024, Ockergelb und 1020 Oliygelb zu gestalten. Alle Farben sind in Einzelflächen (je Farbe) mit einer Größe von mindestens 2 m² bis zu maximal 6 m² in einer Verteilung, welche keiner festgelegten Gesetzmäßigkeit oder einer gezielten Absicht entspricht (Zufallsprinzip), so anzulegen, dass sich ein Muster ohne regelmäßig wiederkehrende Farbanordnungen ergibt.

Werbeanlagen oberhalb einer Bezugshöhe von 218 m über NN sind nicht zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Absatz 6 BauGB) und Hinweise

Gebäude oder Gebäudeteile, die eine Bauhöhe von 228 m über NN überschreiten bedürfen gem. § 12 Absatz 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Über die Anordnung einer Hindernisbeleuchtung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde zu entscheiden.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) - neue Bekanntmachung ausstehend -
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) - neue Bekanntmachung ausstehend -
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2010 (GVBl. S. 319)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2012 (BGBl. I S. 954), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2013 (BGBl. I S. 2393), in der dessen jeweiligen Fassung
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986), in der dessen jeweiligen Fassung
8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) mit Verordnung zur Landespflege, Landschaftspflege und Landschaftsplanung vom 26. 09.2005 (GVBl. S. 387), geändert am 22. 06.2010 (GVBl. S. 195), in der dessen jeweiligen Fassung
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. Seite 402), in der dessen jeweiligen Fassung
10. Landesgesetz über den Schutz des Bodens (Bodenschutzgesetz - BodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2010 (GVBl. S. 195), in der dessen jeweiligen Fassung
11. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03. 1978, GVBl 1978, S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.10.2010 (GVBl. S. 319), in der dessen jeweiligen Fassung
12. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2014 (GVBl. S. 73), in der dessen jeweiligen Fassung
13. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2010 (GVBl. S. 426), in der dessen jeweiligen Fassung
14. Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV in der Fassung vom 08.09.2008 (BGBl. S. 1548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), in der dessen jeweiligen Fassung

Es wird bescheinigt, dass die Flurplücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Trier, den_____
Vermessungs- und Katasteramt

Die Verbandsversammlung hat am _____ gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Die _____ wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt werden sind, sowie gem. § 3 (2) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch _____ am _____ im Amtsblatt bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.

Fohren, den _____
Zweckverband "Industriepark Region Trier"

(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Fohren, den _____
Zweckverband "Industriepark Region Trier"

(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Fohren, den _____
Zweckverband "Industriepark Region Trier"

(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Zeichnung wurde mittels CAD erstellt. Fehlende Maßgaben können digital ermittelt werden.

Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung.
(Stand der Planunterlage: September 2014).
Datengrundlage ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15

Verbandsgemeinde Schweich
BESCHLOSSEN
Fohren, den _____
Zweckverband "Industriepark Region Trier"
(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Koblenz, den_____
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrage

AUSFERTIGUNG
Fohren, den _____
Zweckverband "Industriepark Region Trier"
(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Verbandsversammlung, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Fohren, den _____
Zweckverband "Industriepark Region Trier"
(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Fohren, den _____
Zweckverband "Industriepark Region Trier"
(Günther Schartz)
Verbandsvorsteher

Verfasser:
Architekten und Ingenieure
STOLZ KINTZINGER
STADTPLANER DIPL.-ING. ARCHITEKT
MAINZ/TEL. 06 131 / 778 20 - 0 BONN / T. 0228 / T. 35 80

BGH PLAN
Beratende Ingenieure VBI
Verkehrsanlagen · Ingenieurbauwerke · Straßenausstattung
Straßenbau · Straßenbetriebstechnik · Straßenverkehrstechnik
Verkehrsuntersuchungen · Verkehrsplanung · Verkehrstechnik
Verkehrsleitsysteme · Lichtsignalanlagen · Verkehrsmanagement
Landschaftsplanung · Landschaftspflegerische Begleitplanung
Bauleitplanung · Vermessung · Umweltmanagement
Arbeitsschutz · Baustellenkoordination
Mainz · Koblenz · Bad Kreuznach · Bad Ems · Montabaur · Trier
Telefon: 06131/9718-0 · Telefax: 06131/9718-100
info@bgh-plan.de · www.bgh-plan.de

Maßstab 1:2.500

Stand : April 2015 (Offenlage)